

## SICHERHEITSDATENBLATT

## ToClean - Bodenwischpflege

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1. Produktidentifikator

## Handelsname

ToClean - Bodenwischpflege

## Produkt Nr.

TC Bodenwischpflege

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reiniger

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Hersteller / Lieferant

**ToClean - Frank Mersch**

Am Hagen 3

46286 Dorsten

Deutschland

02369/7419500

www.toclean.de

## Kontaktperson

Frank Mersch

## Email

post@toclean.de

## Überarbeitet am

20-12-2021

## SDB Version

1.0

## 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer der Gesellschaft:

Während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr) - 02369/7419500

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Gefahrenpiktogramme

Nicht zutreffend

## Signalwort

Nicht zutreffend

## Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

## Sicherheitshinweise

Allgemeines

-

Prävention

-

Reaktion

-  
Lagerung

-  
Entsorgung

Enthält

Keine besonderen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anmerkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert	CAS-Nr.: 68439-51-0 EG-Nr.: 614-484-1 REACH: Indexnr.: 614-484-1	5-10%	Aquatic Chronic 3, H412	
2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 REACH: Indexnr.: 200-661-7	1-3%	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	
(2-methoxymethylethoxy)propanol	CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH: Indexnr.: 252-104-2	<1%		[1]
PHENYLETHER	CAS-Nr.: 101-84-8 EG-Nr.: 202-981-2 REACH: Indexnr.: 202-981-2	<0.01%	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412	[1]

-----

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### Weitere Angaben

[1] Europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004

5% - 15%

· Nichtionische tenside

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.  
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.  
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

#### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) spülen bis die Reizung aufhört.

#### Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

#### Verbrennung

Nicht zutreffend

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besonderen

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen

#### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.  
Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO<sub>2</sub>).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Anforderungen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Erde oder Vermiculit) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Hinweise zur Entsorgung.

Für Schutzmaßnahmen und Persönliche Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 7 und 8.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.  
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Bedingungen erforderlich.

#### Geeigneten Verpackung

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

#### Lagerklasse

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten)

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

#### Lagertemperatur

> 0°C

#### Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### — 2-Phenoxyethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 5,7

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

#### — Oxydipropanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 100 (Einatembare Fraktion)

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

#### — (2-methoxymethylethoxy)propanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 310

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

#### — PHENYLETHER

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 7,1

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)  
 Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.  
 (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006).

#### DNEL

Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
DNEL	500 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
DNEL	888 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
DNEL	319 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
DNEL	26 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Oral
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
DNEL	89 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	9.23 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Oral
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	10.42 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	2.41 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	2.41 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

DNEL	20.83 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	5.7 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	9.23 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Oral
Prüfdauer	Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
DNEL	5.7 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	Oxydipropanol
DNEL	24 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Oral
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	Oxydipropanol
DNEL	51 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	Oxydipropanol
DNEL	70 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	Oxydipropanol
DNEL	238 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	Oxydipropanol
DNEL	84 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
DNEL	121 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
DNEL	37.2 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
DNEL	283 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
DNEL	308 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
DNEL	36 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Oral
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
DNEL	25 mg/kg/Tag
Expositionswegen	Dermal
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
DNEL	14 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
DNEL	59 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
DNEL	7 mg/m <sup>3</sup>
Expositionswegen	Inhalation
Prüfdauer	Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

## PNEC

Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
PNEC	140.9 mg/L
Expositionswegen	Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
PNEC	140.9 mg/L
Expositionswegen	Seewasser
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol
PNEC	2.251 g/L
Expositionswegen	Kläranlagen

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol  
 PNEC 552 mg/kg  
 Expositionswegen Süßwassersedimente  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol  
 PNEC 552 mg/kg  
 Expositionswegen Seewassersedimente  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol  
 PNEC 28 mg/kg  
 Expositionswegen Erde  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol  
 PNEC 160 mg/kg  
 Expositionswegen Prädatoren  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Propanol;Isopropylalkohol;Isopropanol  
 PNEC 140.9 mg/L  
 Expositionswegen Süßwasser  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol  
 PNEC 943 µg/L  
 Expositionswegen Süßwasser  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol  
 PNEC 1.31 mg/kg  
 Expositionswegen Erde  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol  
 PNEC 94.3 µg/L  
 Expositionswegen Seewasser  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol  
 PNEC 3.44 mg/L  
 Expositionswegen Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)  
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol  
 PNEC 7.237 mg/kg  
 Expositionswegen Süßwassersedimente  
 Dauer der Aussetzung

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

---

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
PNEC	723.7 µg/kg
Expositionswegen	Seewassersedimente
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
PNEC	36 mg/L
Expositionswegen	Kläranlagen
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	100 µg/L
Expositionswegen	Süßwasser
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	313 mg/kg
Expositionswegen	Prädatoren
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	23.8 µg/kg
Expositionswegen	Seewassersedimente
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	238 µg/kg
Expositionswegen	Süßwassersedimente
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	1 g/L
Expositionswegen	Kläranlagen
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	10 µg/L
Expositionswegen	Seewasser
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	1 mg/L
Expositionswegen	Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	Oxydipropanol
PNEC	25.3 µg/kg
Expositionswegen	Erde
Dauer der Aussetzung	

---

Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	19 mg/L

---

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Expositionswegen	Süßwasser
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	7.02 mg/kg
Expositionswegen	Seewassersedimente
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	2.74 mg/kg
Expositionswegen	Erde
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	1.9 mg/L
Expositionswegen	Seewasser
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	190 mg/L
Expositionswegen	Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	70.2 mg/kg
Expositionswegen	Süßwassersedimente
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	(2-methoxymethylethoxy)propanol
PNEC	4.168 g/L
Expositionswegen	Kläranlagen
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	455 ng/L
Expositionswegen	Süßwasser
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	18.3 µg/kg
Expositionswegen	Erde
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	92.6 µg/kg
Expositionswegen	Süßwassersedimente
Dauer der Aussetzung	
Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	10 mg/L
Expositionswegen	Kläranlagen
Dauer der Aussetzung	

Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	45.5 ng/L
Expositionswegen	Seewasser
Dauer der Aussetzung	

Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	4.55 µg/L
Expositionswegen	Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
Dauer der Aussetzung	

Produkt / Substanz	PHENYLETHER
PNEC	9.26 µg/kg
Expositionswegen	Seewassersedimente
Dauer der Aussetzung	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

### Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

### Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

### Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

### Hygienemaßnahmen

Nach Gebrauch Hände waschen.

### Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

### Individuelle Schutzmaßnahmen

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

#### Atemschutz

Keine besonderen Anforderungen.

#### Körperschutz

Keine besonderen Anforderungen.

#### Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
4H	0,068 - 0,084	>480	EN374-2, EN374-3, EN388



### Augenschutz

Keine besonderen Anforderungen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Form

Flüssig

Farbe

Türkis

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

charakteristisch

pH

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dichte (g/cm<sup>3</sup>)

1.00

Viskosität

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Selbstentzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine besonderen

#### Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

#### Sonstige Angaben

Keine besonderen

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

### 12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die

Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.  
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

#### Abfallschlüsselnummer (EWC)

07 01 01\* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 13 Kunststoffabfälle

#### Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

#### Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. - 14.4.

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

#### ADR/RID

Nicht zutreffend

#### IMDG

Nicht zutreffend

#### MARINE POLLUTANT

Nein

#### IATA

Nicht zutreffend

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nutzungsbeschränkungen

Keine besonderen

#### Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

#### Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend

#### Anderes

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

### Verwendete Quellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### H-Sätze (Abschnitt 3)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EAK = Europäischer Abfallkatalog

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVCB = Komplexe Kohlenwasserstoffsubstanz

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WGK = Wassergefährdungsklasse  
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

**Anderes**

Nicht zutreffend

**Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch**

R.S.

**Anderes**

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de